

## Berufszweig Metalldesign (vormals Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied in 12 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 104,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2013 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen:

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2014 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2013 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 52,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 727,00	2,75 ‰ von €	727,00	€ 106,00
Kl. 3	SV-Beiträge über €	727,00 bis € 2.180,00	26,14 ‰ von €	2.180,00	€ 161,00
Kl. 4	SV-Beiträge über €	2.180,00 bis € 3.634,00	30,27 ‰ von €	3.634,00	€ 214,00
Kl. 5	SV-Beiträge über €	3.634,00 bis € 5.450,00	30,09 ‰ von €	5.450,00	€ 268,00
Kl. 6	SV-Beiträge über €	5.450,00 bis € 7.267,00	30,14 ‰ von €	7.267,00	€ 323,00
Kl. 7	SV-Beiträge über €	7.267,00 bis € 10.901,00	25,04 ‰ von €	10.901,00	€ 377,00
Kl. 8	SV-Beiträge über €	10.901,00 bis € 18.168,00	21,03 ‰ von €	18.168,00	€ 486,00
Kl. 9	SV-Beiträge über €	18.168,00 bis € 25.435,00	19,50 ‰ von €	25.435,00	€ 600,00
Kl. 10	SV-Beiträge über €	25.435,00 bis € 36.336,00	15,47 ‰ von €	36.336,00	€ 666,00
Kl. 11	SV-Beiträge über €	36.336,00 bis € 54.505,00	11,52 ‰ von €	54.505,00	€ 732,00
Kl. 12	SV-Beiträge	über € 54.505,00	12,73 ‰ von €	54.505,00	€ 798,00

Betriebe, die am Stichtag 1. Jänner 2014 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2014 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages um zwei Klassen niedriger eingestuft werden, als dies nach dem Grundumlagenkriterium der Fall wäre. Dieser Antrag ist **innerhalb eines Monats** nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2013 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2014, ist die Grundumlage 2014 nur in halber Höhe zu entrichten.